

GESAMTBERICHT 2020

Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung der:des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149e Abs. 2 und § 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber:in ein:e „Berufsgeheimnisträger:in“ oder Medienunternehmer:in ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den

automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO und § 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher der:dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis der:des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind.

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse der:des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Die auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnte Prüfung und Kontrolle durch die:den Rechtsschutzbeauftragte:n (BGBl I Nr. 33/2011) ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof (G 47/12 u.a.) wieder entfallen (BGBl I Nr. 26/2016).

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018 wurde mit § 135a StPO zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts befristet auf fünf Jahre die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten eingeführt; diese ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch den Verfassungsgerichtshof (G 72-74/2019, G 181-182/2019) noch vor seinem Inkrafttreten am 1.4.2020 wieder entfallen (BGBl. I Nr. 113/2019). Die mit dem StPRÄG 2018 eingeführten erweiterten Kontrollrechte des Rechtsschutzbeauftragten im Rahmen der begleitenden und nachträglichen Kontrolle bleiben jedoch aufrecht (§ 147 Abs. 3a StPO).

Zur Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 15.3.2017 S. 6, betreffend den Einsatz wirksamer Ermittlungsinstrumente wurde mit dem StPRÄG 2018 überdies die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 Abs. 1 Z 3 StPO) auch zur Aufklärung terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) und weiterer besonders schwerwiegender Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, nämlich Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), zugelassen. Hinsichtlich des Zulässigkeitskriteriums der Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278a und § 278b StGB) begangenen oder geplanten Straftaten wurde klargestellt, dass es sich bei solchen Straftaten um

Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) handeln muss. Ergänzend wurde auch jegliche Bezugnahme auf die Vorratsspeicherung von Daten, die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 2014 (Kundmachung in BGBl. I Nr. 44/2014) aufgehoben worden ist, aus der StPO gestrichen.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes der:des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2020

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2020 wurde in 21 Fällen (= Zahl der Überwachungen) eine **optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, wovon sieben Anordnungen letztlich nicht durchgeführt wurden. Lediglich in zwei Fällen erfolgte eine optische und akustische Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag der Anordnung ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde (zwei Anordnungen) oder eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) zu Grunde (17 Anordnungen). Der **Rechtsschutzbeauftragte¹** wurde mit den Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst und hat **in zwei Fällen Beschwerde** an das zuständige Oberlandesgericht gegen gerichtliche Beschlüsse erhoben, mit denen eine Anordnung auch für vergangene Zeiträume bewilligt wurde (siehe Punkt 1. lit. e. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch, zweiter und dritter Aufzählungspunkt).

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem Verfahren aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Deutschland mit gerichtlicher Bewilligung vom 17.7.2020 die akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO iVm § 55e Abs. 1 EU-JZG des von einem Beschuldigten verwendeten Fahrzeugs für den Zeitraum von 17.7. bis 13.10.2020 an. Mehrere Beschuldigte waren verdächtig, sich zu einer auf unbestimmte Zeit angelegten Personenvereinigung zusammengeschlossen zu haben, die darauf ausgerichtet war, politisch motivierte Straftaten zu begehen (nach österreichischem Recht Strafbarkeit nach § 278b StGB).

Wenngleich nach Ansicht des Rechtsschutzbeauftragten die Begründung der Staatsanwaltschaft Wien unzutreffend war, waren aus seiner Sicht dennoch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gesetzmäßigkeit der Maßnahme erfüllt.

¹ Seit 1. April 2021 ist Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher Rechtsschutzbeauftragte der Justiz. Im gegenständlichen Berichtszeitraum 2020 hat ihr Vorgänger Dr. Gottfried Strasser, GenProk i.R. die Funktion wahrgenommen.

Während der Durchfahrt des überwachten Fahrzeugs durch Österreich wurden keine verfahrensrelevanten Gespräche festgestellt. Über den Ausgang des Strafverfahrens in Deutschland liegen keine Informationen vor.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** in Entsprechung eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Bern/Schweiz mit gerichtlicher Bewilligung vom 24.1.2020 die akustische Überwachung der Gespräche von fünf Beschuldigten in drei von ihnen verwendeten Fahrzeugen mit jeweils unterschiedlichen Überwachungszeiträumen im Jänner/Februar 2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO wegen des Verdachts, als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung Suchtgift (Kokain, Heroin) in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge in professionell präparierten Kraftfahrzeugen in die Schweiz einzuführen (nach österreichischem Recht als Verdacht des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 und Abs. 4 Z 3 SMG zu qualifizieren), an.

Eine weitere Anordnung der akustischen Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in diesem Verfahren betreffend zwei dieser Fahrzeuge wurde am 6.2.2020 gerichtlich bewilligt und damit die Überwachung hinsichtlich eines der Fahrzeuge zeitlich nahtlos aneinander folgend gemäß § 137 Abs. 3 StPO neuerlich angeordnet, hinsichtlich des anderen Fahrzeuges mit einer kurzen zeitlichen Lücke bis Ende April bzw. 14.5.2020.

Der Rechtsschutzbeauftragte hatte keine Bedenken hinsichtlich des Vorliegens der Anordnungsvoraussetzungen. Die Überwachung leistete keinen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung der Straftaten, weil sich lediglich ein Fahrzeug kurzfristig auf österreichischem Hoheitsgebiet aufgehalten hat.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem anderen Verfahren aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main mit gerichtlicher Bewilligung vom 30.7.2020 (berichtigt am 4.8.2020) die akustische Überwachung des von einem der Beschuldigten benützten Fahrzeuges für den Zeitraum 31.7.2020, 11:00 Uhr, bis 20.10.2020, 24:00 Uhr, wegen des Verdachts des organisierten, schweren gewerbsmäßigen Betrugs und der Verbringung von Wertgegenständen in die Türkei (in Österreich Verdacht der kriminellen Organisation nach § 278a StGB) gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit § 55e Abs. 1 EU-JZG an.

Der Rechtsschutzbeauftragte hatte keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Anordnung. Die Überwachung des Fahrzeugs wurde letztlich nicht durchgeführt, weil keine technischen Mittel installiert wurden.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** in Vollziehung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Landshut/Deutschland mit gerichtlicher Bewilligung vom 15.12.2020 wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern im Rahmen einer arbeitsteilig und hierarchisch aufgebauten kriminellen Organisation (in Österreich

Verdacht der Schlepperei nach § 114 Abs. 1 und 3 Z 1 und 2 FPG und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB) die akustische Überwachung des Innenraums des Fahrzeugs eines Beschuldigten für den Zeitraum 16.12.2020, 15:00 Uhr, bis 28.2.2021, 24:00 Uhr, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit § 55e Abs. 1 EU-JZG an.

Die Vollziehung einer früheren EEA der Staatsanwaltschaft Landshut war von der Staatsanwaltschaft Wien abgelehnt worden, weil das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach österreichischem Recht nicht ersichtlich gewesen sei. Der Rechtsschutzbeauftragte, der keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Überwachung hatte, hob die Nutzung des Informations- und Konsultationsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Wien ausdrücklich positiv hervor. Über die Ergebnisse dieser Ermittlungsmaßnahme liegen keine Informationen vor.

- In einem anderen Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Kempten/Deutschland wegen des Verdachts des banden- und gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 dt. Aufenthaltsgesetz (nach österreichischem Recht Verdacht nach § 278a StGB und der Schlepperei nach § 114 FPG) mit gerichtlicher Bewilligung vom 31.8.2020 die akustische Überwachung eines von den Beschuldigten verwendeten Fahrzeugs von 31.8.2020, 15:00 Uhr, bis 24.11.2020, 24:00 Uhr, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit § 55e Abs. 1 EU-JZG an.

Aufgrund einer weiteren EEA der Staatsanwaltschaft Kempten/Deutschland ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** mit gerichtlicher Bewilligung vom 14.9.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit § 55e Abs. 1 EU-JZG die akustische Überwachung der von zwei Beschuldigten verwendeten (anderen) Fahrzeuge für den Zeitraum 14.9.2020, 16:00 Uhr, bis 24.11.2020, 24:00 Uhr, an. Aufgrund einer weiteren EEA der Staatsanwaltschaft Kempten/Deutschland wurde diese Anordnung mit gerichtlicher Bewilligung vom 24.11.2020 für den Zeitraum von 25.11.2020, 0:00 Uhr, bis 15.1.2021, 24:00 Uhr, verlängert.

Der Rechtsschutzbeauftragte hatte keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Maßnahme. Die Überwachungsmaßnahmen leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Kenntnis des modus operandi und zur Aufklärung der Straftaten. Der Erstbeschuldigte wurde festgenommen, das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem weiteren Verfahren aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof/Deutschland wegen des Verdachts der Beteiligung an der unter I.1.a erster Aufzählungspunkt genannten kriminellen Organisation nach § 278b StGB mit gerichtlicher Bewilligung vom 4.9.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit § 55e Abs. 1 EU-JZG die akustische Überwachung eines vom Beschuldigten benützten Fahrzeugs für den Zeitraum 6.9.2020, 00:00 Uhr, bis 20.9.2020, 24:00 Uhr, an.

Aufgrund einer Mitteilung der deutschen Behörden, wonach der Beschuldigte kurzfristig das Fahrzeug gewechselt habe, widerrief die Staatsanwaltschaft Wien die Anordnung am 8.9.2020. Die Ermittlungsmaßnahme wurde nicht durchgeführt.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** in Vollziehung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft beim Hohen Kassations- und Justizgerichtshof in Bukarest/Rumänien mit gerichtlicher Bewilligung vom 13.10.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit § 55e Abs. 1 EU-JZG die akustische Überwachung eines von einem Beschuldigten verwendeten Fahrzeugs für den Zeitraum 13.10.2020, 19:00 Uhr, bis 12.11.2020, 24:00 Uhr an. Der Beschuldigte war verdächtig, im Rahmen einer kriminellen Organisation Kokain von Spanien nach Rumänien transportiert zu haben (Verdacht des grenzüberschreitenden Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 und 4 Z 1 und 3 SMG).

Aufgrund einer weiteren EEA wurde diese Ermittlungsmaßnahme mit gerichtlicher Bewilligung vom 9.11.2020 für den Zeitraum 13.11.2020, 00:00 Uhr, bis 30.11.2020, 24:00 Uhr, verlängert.

Im selben Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** mit gerichtlicher Bewilligung vom 23.11.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit § 55e Abs. 1 EU-JZG die akustische Überwachung eines weiteren Fahrzeugs für den Zeitraum 25.11.2020, 00:00 Uhr, bis 17.12.2020, 24:00 Uhr, an und verlängerte diese akustische Überwachung aufgrund einer weiteren EEA mit gerichtlicher Bewilligung vom 30.11.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO für den Zeitraum 1.12.2020, 00:00 Uhr, bis 30.12.2020, 24:00 Uhr.

Der Rechtsschutzbeauftragte hatte keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Überwachung. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, der Ermittlungserfolg kann daher noch nicht beurteilt werden.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:

- Die **Staatsanwaltschaft Graz** ordnete aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) einer ausländischen Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des grenzüberschreitenden Suchtgifthandels großer Mengen Kokain im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (Verdacht nach § 28a Abs. 1, zweiter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG) die optische und akustische Überwachung von Personen in einem von den Beschuldigten verwendeten, konkret bezeichneten Fahrzeug für den Zeitraum von 4.3. bis 25.5.2020 an. Die gerichtliche Bewilligung vom 3.3.2020 verkürzte den Zeitraum auf 16.5.2020. Über Vorschlag des Rechtsschutzbeauftragten erging die hinsichtlich der retrograden Fristsetzung berichtigte Anordnung vom 10.3.2020, die den Beginn der Überwachung mit 4.3.2020 festsetzte und klarstellte, dass sich die Anordnung entsprechend der EEAA nur auf die akustische Überwachung bezog.

Weiters ordnete die **Staatsanwaltschaft Graz** aufgrund Europäischer Ermittlungsanordnungen (EEA) mit gerichtlicher Bewilligung vom 28.5.2020 für den

Zeitraum von 29.5. bis 29.8.2020 erneut die optische und akustische Überwachung des Fahrzeuginnenraums an. Diese Überwachungsmaßnahme wurde mit gerichtlicher Bewilligung vom 13.8.2020 für den Zeitraum von 30.8. bis 30.11.2020 verlängert.

Schließlich ordnete die **Staatsanwaltschaft Graz** nach einer weiteren Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) erneut die optische und akustische Überwachung des Fahrzeuginnenraums mit gerichtlicher Bewilligung vom 17.12.2020 für den Zeitraum von 18.12.2020 bis 18.3.2021 an.

Des Weiteren ordnete die **Staatsanwaltschaft Graz** über Ersuchen eines JIT-Partnerstaates nach gerichtlicher Bewilligung vom 17.8.2020 die akustische Überwachung von zwei Fahrzeugen eines weiteren Beschuldigten für den Zeitraum von 17.8. bis 17.11.2020 an. Mit gerichtlicher Bewilligung vom 13.11.2020 wurde diese Überwachungsmaßnahme für den Zeitraum von 18.11.2020 bis 15.2.2021 verlängert.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Maßnahmen sind beim Rechtsschutzbeauftragten keine Bedenken entstanden. Die Überwachungsmaßnahmen waren erfolgreich, weil dadurch weitere Beschuldigte ausgeforscht werden konnten. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Graz** mit gerichtlicher Bewilligung vom 5.11.2020 die optische und akustische Überwachung von Vereinsräumlichkeiten für den Zeitraum von 8.11.2020, 6:00 Uhr, bis 8.11.2020, 24:00 Uhr, und des dafür erforderlichen Eindringens in diese Räume gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 2 StPO zur Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangenen oder geplanten Verbrechen, insbesondere des Verdachts der Terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB, der Terrorismusfinanzierung nach § 278d Abs. 1 und 1a Z 1 und 2 StGB, der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 3 und 4 StGB, der kriminellen Organisation nach § 278a StGB und der staatsfeindlichen Verbindung nach § 246 Abs. 1 und 2 StGB an.

Der Rechtsschutzbeauftragte hegte keine Bedenken gegen das Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen. Eine optische Überwachung war nicht umsetzbar. Die akustische Überwachung brachte keine verwertbaren Ergebnisse.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Salzburg:

- Die **Staatsanwaltschaft Salzburg** ordnete aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Traunstein wegen des Verdachts des Raubmordes mit gerichtlicher Bewilligung vom 20.2.2020 die optische und akustische Überwachung eines Beschuldigten in dessen durch Marke und Kennzeichen bestimmten Fahrzeug für den Zeitraum von 21.2. bis 14.5.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit §§ 55ff EU-JZG an.

Die Überwachung wurde jedoch nicht durchgeführt, weil die Einbringung der technischen Installationen innerhalb des Überwachungszeitraumes nicht möglich war und überdies auch nicht erforderlich war, weil mit gelinderen Mitteln das Auslangen gefunden werden konnte. Der Haftbefehl der Staatsanwaltschaft Traunstein wurde am 7.3.2020 vollzogen.

d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg:

- Die **Staatsanwaltschaft Korneuburg** ordnete in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 3 und 4 zweiter Fall StGB und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB in Südamerika mit gerichtlicher Bewilligung vom 9.9.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die optische und akustische Überwachung der Insassen eines konkret bezeichneten Fahrzeugs im Zeitraum von 9.9.2020, 15:00 Uhr, bis 31.10.2020, 24:00 Uhr, an.

Es wurde lediglich eine akustische Überwachung durchgeführt. Der Rechtsschutzbeauftragte hatte keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Anordnung. Der Ermittlungserfolg kann noch nicht beurteilt werden, weil es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt.

e. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

- In einem Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** in Vollziehung von drei Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA) der Staatsanwaltschaft Berlin mit gerichtlicher Bewilligung vom 8.5.2020 die akustische Überwachung von Beschuldigten im öffentlichen Raum und von Personen in drei konkreten Fahrzeugen für den Zeitraum ab Beschlussfassung bis 28.7.2020 wegen des Verdachts des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach den § 20a Abs. 1 Z 4, § 29 Abs. 1 Nr. 2 des deutschen Betäubungsmittelgesetzes (in Österreich als Suchtgifthandel nach § 28a Abs. 1 und 4 Z 3 SMG zu qualifizieren) gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit §§ 55ff EU-JZG an.

Darüber hinaus ordnete die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Berlin mit gerichtlicher Bewilligung vom 15.5.2020 eine akustische Überwachung von Beschuldigten in einem weiteren Fahrzeug ab Beschlussfassung bis 6.7.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit §§ 55ff EU-JZG an.

Die bewilligten Überwachungsmaßnahmen wurden in Österreich nicht durchgeführt, weil sich die Beschuldigten in den Überwachungszeiträumen nicht in Österreich aufhielten. Die Beschuldigten wurden in Deutschland festgenommen.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA) der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen des Verdachts des bandenmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach § 30a Abs. 1 des deutschen Betäubungsmittelgesetzes (entspricht in Österreich dem Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 und 4 Z 3 SMG) gemäß

§ 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit §§ 55ff EU-JZG, gerichtlich bewilligt am 2.1.2020, die Fortsetzung der akustischen Überwachung dreier Beschuldigter und ihrer Gesprächspartner:innen in Fahrzeugen auf österreichischem Hoheitsgebiet von 2.1.2010 bis 13.3.2020 und rückwirkend die bereits seit Mai 2019 durchgeführten akustischen Überwachungen, soweit sie bei zurückliegenden Fahrten nach Österreich auf österreichischem Hoheitsgebiet angefallen sind, an.

Der dagegen erhobenen Beschwerde des Rechtsschutzbeauftragten vom 31.1.2020 gab das **Oberlandesgericht Innsbruck** teilweise Folge und wies den Antrag auf Genehmigung der „retrograden Verwertung“ der Erkenntnisse aus der Aufzeichnung, soweit diese bei zurückliegenden Fahrten nach Österreich angefallen sind, ab. Hingegen wurde der Beschwerde wegen nicht hinreichend deutlicher Bezeichnung der Fahrzeuge nicht Folge gegeben.

Die Überwachung wurde nicht durchgeführt, weil sich die Beschuldigten im Anordnungszeitraum nicht im österreichischen Bundesgebiet aufhielten. Zwischenzeitlich wurden alle Beschuldigte festgenommen und wegen Suchtgifthandels verurteilt.

- Die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** ordnete in einem anderen Verfahren in Vollziehung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 8.1.2020 wegen des Verdachts des Verbrechens des schweren Raubes nach § 249, § 250, § 25 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuches (entspricht in Österreich dem Verbrechen des schweren Raubes nach § 142, § 143 Abs. 1 StGB) mit gerichtlicher Bewilligung vom 24.1.2020 die akustische Überwachung von Beschuldigten in einem Fahrzeug bis 5.4.2020 gem. § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in Verbindung mit §§ 55ff EU-JZG an. Darüber hinaus wurde die retrograde Verwendung von Erkenntnissen aus Aufzeichnungen, sofern diese bei zurückliegenden Fahrten nach Österreich angefallen sind, bewilligt.

Mit Beschluss des **Oberlandesgerichts Innsbruck** vom 9.4.2020 wurde der Beschwerde des Rechtsschutzbeauftragten vom 27.2.2020 teilweise Folge gegeben und der Zeitraum der Anordnung eingeschränkt. Hingegen wurde die Beschwerde in Ansehung des geltend gemachten Fehlens der Anführung der zu überwachenden Fahrzeuge abgewiesen. In diesem Fall erachtete das OLG Innsbruck eine gewisse rückwirkende Bewilligung als zulässig: Die EEA der Staatsanwaltschaft Darmstadt, die 8.1.2020 bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch eingelangt sei, sei nicht in einem Ersuchen um Genehmigung der „retrograden Verwendung“ von Ermittlungsergebnissen, sondern vielmehr auf die Fortsetzung einer – zum Zeitpunkt der Ausstellung – in der Zukunft liegenden technischen Überwachungsmaßnahme gerichtet gewesen. Dass diese zum Zeitpunkt der gerichtlichen Bewilligung bereits durchgeführt gewesen sei, stehe deren Zulässigkeit nicht entgegen. Die Fortsetzung der Ermittlungsmaßnahme auf österreichischem Hoheitsgebiet sei daher für den Zeitraum von 8.1.2020 bis 12.1.2020 zu bewilligen gewesen.

Die Anordnung wurde nicht durchgeführt, weil die Beschuldigten sich nicht im österreichischen Bundesgebiet aufhielten. Die Beschuldigten wurden zwischenzeitig festgenommen. Der Verfahrensausgang in Deutschland ist nicht bekannt.

2. Im Jahr 2020 wurden **sechs** optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, davon wurde eine Anordnung nicht vollzogen. Zwei Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde und zwei Anordnungen eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) zu Grunde.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- In einem Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der USA mit gerichtlicher Bewilligung vom 11.2.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO wegen des Verdacht der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und 4 StGB und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB die optische und akustische Überwachung eines geplanten Treffens zwischen dem Beschuldigten und einem verdeckten Ermittler des Bundeskriminalamtes (und möglicherweise einer weiteren an der strafbaren Handlung beteiligten Person) an. Das Justizministerium der USA versicherte ausdrücklich, dass die Voraussetzungen für das Scheingeschäft und dessen optische und akustische Überwachung nach US-Recht vorliegen.

Die Ermittlungsmaßnahme wurde vollzogen. Über den aktuellen Verfahrensstand in den USA liegen derzeit keine Informationen vor.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem weiteren Verfahren aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der USA mit gerichtlicher Bewilligung vom 26.8.2020 gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO wegen des Verdacht der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und 4 StGB und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB die optische und akustische Überwachung eines oder mehrerer geplanter Treffen zwischen den Beschuldigten (und allfälliger weiterer Tatverdächtiger) und einer Vertrauensperson der US-Drogenbehörde DEA in Wien an.

Die Anordnung wurde nicht vollzogen, weil das Treffen aus Gründen der COVID-19-Pandemie nicht zustande kam. Über den Verfahrensstand des Verfahrens in den USA liegen keine Informationen vor.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:

- Die **Staatsanwaltschaft Graz** ordnete in dem zu Punkt 1. lit. b erster Aufzählungspunkt genannten Verfahren mit gerichtlicher Bewilligung vom 23.6.2020 für den Zeitraum von 23.6.2020 bis 23.7.2020 die optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO an, wobei dieser Anordnung eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) einer ausländischen Staatsanwaltschaft zugrunde lag, die sich ursprünglich nur auf die

Observation, den Einsatz verdeckter Ermittler:innen und die Durchführung von Scheingeschäften bezog, was nach dem Recht des ersuchenden Staates auch die Überwachung der verdeckten Ermittlerin bzw. des verdeckten Ermittlers bei einem allfälligen Scheingeschäft umfasst, während in Österreich dafür eine gesonderte Anordnung benötigt wird.

In diesem Ermittlungsverfahren wurde von der **Staatsanwaltschaft Graz** erneut eine optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO mit gerichtlicher Bewilligung vom 13.8.2020 für den Zeitraum von 17.8. bis 17.9.2020 angeordnet.

Die Überwachungsmaßnahmen waren erfolgreich, weil dadurch mehrere weitere Beschuldigte ausgeforscht, Fahrten überwacht und Scheingeschäfte durchgeführt werden konnten. Die Ermittlungen in diesem als Verschlussache geführten Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Graz** mit gerichtlicher Bewilligung vom 9.12.2020 wegen des Verdachts der kriminellen Organisation nach § 278a StGB, des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 2 Z 2, Abs. 4 Z 3 SMG und des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 zweiter Fall, Abs. 2 und 3 SMG die akustische Überwachung von Beschuldigten vom 10.12.2020, 0:00 Uhr, bis 10.1.2021, 24:00 Uhr, gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO an, wobei sich die Überwachung auf Vorgänge und Äußerungen beschränkte, die zur Kenntnis eines verdeckten Ermittlers bestimmt waren und von diesem unmittelbar wahrgenommen werden konnten.

Die Überwachung war erfolgreich. Der dringende Tatverdacht gegen die Beschuldigten konnte dadurch erhärtet und weitere Beschuldigte ausgeforscht werden. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

- In dem zu Punkt 1. lit. b zweiter Aufzählungspunkt beschriebenen Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Graz** mit gerichtlicher Bewilligung vom 9.7.2020 die optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO durch eine von der Überwachung informierte Person für den Zeitraum von 8.7.2020, 00:00 Uhr, bis 30.8.2020, 24:00 Uhr, an und verlängerte diese Überwachungsmaßnahme mit gerichtlicher Bewilligung vom 28.8.2020 für den Zeitraum von 31.8.2020, 0:00 Uhr, bis 25.11.2020, 24:00 Uhr.

Die Überwachungsmaßnahme war erfolgreich. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3. Im Berichtsjahr waren **178 optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“)** zu verzeichnen, wovon **161 Fälle** (= Zahl der Überwachungen) die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **17 Fälle innerhalb von Räumen** mit Zustimmung deren Inhaber:innen (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) betrafen. Die Zahl der Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO ist in diesem Berichtsjahr daher neuerlich angestiegen (2019: 161, 2018: 154, 2017: 137).

4. In 110 Fällen (= Zahl der Überwachungen) war die Überwachung **erfolgreich**. In **53 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **31 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden. Auch in diesem Jahr überwiegt daher die Anzahl der erfolgreichen Überwachungen bzw. ist sogar circa doppelt so hoch.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **489 Verdächtige**. Von den Überwachungen waren insgesamt **105** unbeteiligte Dritte betroffen (davon 100 im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien und fünf im Sprengel der Staatsanwaltschaft Korneuburg), soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Es wurden **35** Personen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO verständigt. Gegen **sieben Personen wurde** auf Grund eines Zufallsfundes bei der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (109 Fälle); in 37 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung von Verbrechen gegen fremdes Vermögen; in 14 Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Sieben Anordnungen betrafen Verstöße nach § 278a StGB. In zwei Fällen diente die Überwachung der Aufklärung von Straftaten nach dem Verbotsgesetz. 18 Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und sieben Anordnungen sonstige Delikte.

In insgesamt **78 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt einen – aufgrund des generellen Anstiegs an Überwachungsmaßnahmen zu erwartenden – Zuwachs zu den Vorjahren (2019: 56, 2018: 53 Fälle) dar. In **133 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die **Zeiträume** für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt (2019: 102); eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, wurde – wie im Vorjahr 2019 – nur in **einem Fall angeordnet**. In **12 Fällen** wurde die Überwachung über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen (2019: 13 Fälle) und in **48 Fällen** bis zu einem Monat angeordnet (2019: 51 Fälle).

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **lediglich in einem Fall** vom Gericht **nicht bewilligt** (betraf eine Anordnung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO, optische Überwachung, „Videofalle“ außerhalb von Räumen).

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **Beschwerde** durch die:den Beschuldigte:n bzw. durch den:die Inhaber:in der Räumlichkeiten erhoben. In **zwei Fällen** hat der **Rechtsschutzbeauftragte** gegen die gerichtlichen Beschlüsse betreffend optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO erhoben, mit denen die betreffende Anordnung nicht ausschließlich für künftige Überwachungszeiträume, sondern auch für vergangene Zeiträume bewilligt wurde (siehe Punkt 1. lit. e. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch, zweiter und dritter Aufzählungspunkt).

In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr **2020** im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2019 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der Suchtmittelkriminalität und organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2019, BM.I-Teil, Pkt. 4.6 und 4.7, 46ff) haben sich aus Sicht der Bundesministerin für Justiz die Formen der optischen und akustischen Überwachung auch weiterhin als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

Der Anstieg der Gesamtzahl der gerichtlich angeordneten Ermittlungsmaßnahmen des „großen Späh- und Lauschangriffs“ im Berichtsjahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren ist auf eine Zunahme von Anordnungen, die aufgrund von Rechtshilfeersuchen oder Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA) basieren, zurückzuführen und bildet die verstärkte internationale Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Kriminalitätsfällen und die feste Etablierung des Ermittlungsinstrumentes der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) ab. Lediglich in zwei Fällen erfolgte eine optische und/oder akustische Überwachung gem. § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag den Anordnungen ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde (zwei Anordnungen) oder eine Europäische Ermittlungsanordnung (17 Anordnungen) zu Grunde (2019: vier Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen sechs Fälle betrafen EEA; 2018: ein Fall auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen sechs Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA; 2017: zwei Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen vier Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen).

Im Vergleich der Anwendungsfälle in reinen Inlandsverfahren ist auch die Anzahl der „großen Späh- und Lauschangriffe“ auf einem vergleichbaren Niveau geblieben bzw. sogar im Vergleich zum Jahr 2019 wieder gesunken (2020: zwei, 2019: vier, 2018: ein Fall).

Auch anhand der im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstant gebliebenen Anzahl der Fälle des gerichtlich angeordneten „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO

im Berichtsjahr 2020 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Auch bei der Anzahl der „kleinen Späh- und Lauschangriffe“ war nur ein geringer Anteil auf Initiativen österreichischer Staatsanwaltschaften zurückzuführen (von den sechs Fällen lediglich zwei; zwei Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde und zwei Anordnungen eine EEA zu Grunde, wobei in einem Fall die Durchführung der Anordnung zudem unterblieben ist).

Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Späh- und Lauschangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren (2020: 110 erfolgreichen Überwachungen stehen 53 erfolglose gegenüber, in 31 Fällen lag noch kein Ergebnis vor).

Aus der relativ geringen Zahl der Anwendungsfälle darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität, der Korruption, des Extremismus und des Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat effektive Erhebungsmöglichkeit. Zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts wurde daher mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018, die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten (§ 135a StPO) eingeführt, die jedoch durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (G 72-74/2019, G 181-182/2019) noch vor Inkrafttreten aufgehoben wurde.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im dreizehnten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des kleinen Späh- und Lauschangriff halten sich konstant auf niedrigem Niveau, gleichfalls jene des großen Späh- und Lauschangriffs in reinen Inlandsverfahren. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großer und kleiner Späh- und Lauschangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum in keinem Fall abgelehnt. Lediglich in einem Fall wurde ein Antrag auf Bewilligung einer Maßnahme nach § 136 Abs. 3 StPO („Videofalle“) abgelehnt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdachts anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des Rechnungshofes mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr nach der Zahl der Fälle (=Ermittlungsverfahren), sondern nach der Zahl der Überwachungen dargestellt, wodurch Probleme in der Darstellung (wie z.B. bei der Anordnung mehrerer besonderer Ermittlungsmaßnahmen in einem Ermittlungsverfahren) vermieden werden.

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) und optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt.

Bei der Anzahl der Überwachungen, die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Punkt 4 die in Punkt 1.i) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde. Bei den Punkten 2 bis 7 wird nur auf tatsächlich durchgeführte Überwachungen abgestellt; bei Punkt 1 sind hingegen auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgewiesen, die nicht bewilligt wurden (1.k), bezüglich derer die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten nicht erteilt wurde (1.l) oder trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde (1.m).

Beilage ./A

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2020		Bundesweit	OSTA Wien	OSTA Graz	OSTA Linz	OSTA Innsbruck
1. Zahl der Überwachungen						
a) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO		6	2 ²	4 ³	0	0
b) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO		21	11 ^{4,5}	5	1 ⁶	4 ⁷
c) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO		0	0	0	0	0
d) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen		0	0	0	0	0
e) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen		3	0	3	0	0
f) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO		16 ¹	72	48	5 ⁸	36
g) Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO		17	6	2	0	9
h) Neuerliche Anordnung einer Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 StPO		78	27	38	0	13
i) (nach Abs. 1 Z 3) Eindringen in eine Wohnung etc. aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO		1	0	1	0	0
j) Keine Überwachung angeordnet trotz Antrags der Kriminalpolizei		0	0	0	0	0
k) Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde nicht bewilligt		1	0	0	1	0
l) (nach § 144 Abs. 3) Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten wurde nicht erteilt		0	0	0	0	0
m) Keine Durchführung der Überwachung trotz bewilligter Anordnung		10	5	0	1	4
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3⁹</i>		194	86	59	4	45
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen						
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige		489	204	216	3	66
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4 StPO)		105	105	0	0	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO		35	8	20	0	7
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)		7	7	0	0	0
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume						
a) bis zu 24 Stunden		1	0	1	0	0
b) bis zu zwei Wochen		12	7	5	0	0

² In einem internationalen Bezug aufweisenden Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO, die jedoch tatsächlich nicht durchgeführt wurde.

³ In einem internationalen Bezug aufweisenden Verfahren erfolgten zwei Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 2 StPO und vier Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 3 StPO.

⁴ In einem Verfahren wurde eine Anordnung auf § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO gestützt, inhaltlich handelte es sich allerdings lediglich um eine Überwachung nach lit. a leg. cit., sodass die Maßnahme zur Vermeidung von Missverständnissen nur unter Punkt 1.b) ausgewiesen wird.

⁵ In zwei Verfahren erfolgten Anordnungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO, die jedoch tatsächlich nicht durchgeführt wurden.

⁶ In einem Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO, die jedoch tatsächlich nicht durchgeführt wurde.

⁷ Alle vier Anordnungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO wurden tatsächlich nicht durchgeführt.

⁸ Eine der Anordnungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO wurde nicht gerichtlich bewilligt.

⁹ Summe Punkte 1.a, 1.b, 1.c, 1.f und 1.g abzüglich Punkte 1.k, 1.l, 1.m.

c)	bis zu einem Monat	48	27	5	1	15
d)	über einen Monat	133	52	48	3	30
	<i>Summe Punkt 3</i>	194	86	59	4	45
4.	Anzahl der Fälle					
a)	in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	110	45	45	2	18
b)	in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	53	21	11	2	19
c)	in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	31	20	3	0	8
	<i>Summe Punkt 4</i>	194	86	59	4	45
5.	Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)					
a)	StGB: gegen Leib und Leben	14	12	2	0	0
b)	StGB: gegen fremdes Vermögen	37	15	5	2	15
c)	§ 278a StGB	7	7	0	0	0
d)	StGB: sonstige ...	18	7	7	2	2
e)	SMG	109	43	40	0	26
f)	VerbotsG	2	0	0	0	2
g)	sonstige ...	7	2	5	0	0
	<i>Summe Punkt 5</i>	194	86	59	4	45
6.	Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden					
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	2	0	0	0	2
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	2	0	0	0	2
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
7.	Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen					
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c)	durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Beilage ./B

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2020**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	11	5 ¹⁰	1	4	21 ¹¹
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	2	4 ¹²	0	0	6 ¹³
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	72	48	5 ¹⁴	36	161
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	6	2	0	9	17
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	27	38	0	13	78
keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	0	0
Anordnung rechtskräftig <i>abgelehnt</i>	0	0	1	0	1
Trotz bewilligter Anordnung <i>tatsächlich nicht überwacht</i>	5	0	1	4	10
Erfolgreich	45	45	2	18	110
erfolglos	21	11	2	19	53
Ergebnis liegt noch nicht vor	20	3	0	8	31
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	0/7/27/52	1/5/5/48	0/0/1/3	0/0/15/30	1/12/48/133
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	204/105	216/0	3/0	66/0	489/105

¹⁰ Diese fünf Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 3 StPO ergingen in zwei Ermittlungsverfahren, wobei alleine in einem internationalen Bezug aufweisenden Verfahren zwei Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 2 StPO und vier Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 3 StPO ergingen.

¹¹ Insgesamt sieben dieser Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 3 StPO wurden nicht durchgeführt.

¹² Diese vier Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 2 StPO ergingen in drei Ermittlungsverfahren, wobei alleine in einem internationalen Bezug aufweisenden Verfahren zwei Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 2 StPO und vier Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 3 StPO ergingen. Eine der Anordnungen wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz als verdeckte Ermittlung nach § 129 Z 2, § 131 Abs. 2 StPO zu qualifizieren.

¹³ Eine dieser Anordnungen gem. § 136 Abs. 1 Z 2 StPO wurde nicht durchgeführt.

¹⁴ Eine der Anordnungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO wurde nicht gerichtlich bewilligt.

Beilage ./C

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2020**

(die Vergleichszahlen 2019/2018/2017/2016 sind in Klammer angefügt)

	<i>OStA Wien</i>	<i>OStA Graz</i>	<i>OStA Linz</i>	<i>OStA Innsbruck</i>	<i>Bundesweit</i>
"großer Späh- und Lauschangriff"	11 (6/4/2/1)	5 (2/0/2/0)	1 (2/2/0/0)	4 (0/1/2/1)	21 (10/7/6/2)
"kleiner Späh- und Lauschangriff"	2 (4/5/3/2)	4 (0/0/1/2)	0 (1/1/0/1)	0 (1/2/0/0)	6 (6/8/4/5)
"Videofalle" außerhalb von Räumen	72 (50/41/51/55)	48 (43/31/29/26)	5 (8/13/12/14)	36 (24/27/15/12)	161 (125/112/107/107)
"Videofalle" in Räumen mit Zustimmung	6 (13/19/9/23)	2 (10/8/2/7)	0 (5/6/8/14)	9 (8/9/11/9)	17 (36/42/30/53)
erfolgreich/erfolglos	45/21 (25/17, 34/19, 17/37, 44/25)	45/11 (26/23; 18/15, 19/13, 12/10)	2/2 (7/3; 7/8, 11/8, 9/15)	18/19 (10/12; 16/20, 11/13, 7/11)	110/53 (68/55; 75/62, 58/71, 72/61)
Ergebnis liegt noch nicht vor	20 (27/10/10/12)	3 (6/5/2/13)	0 (3/6/1/5)	8 (8/3/2/4)	31 (44/24/15/34)
Anzahl der betroffenen Personen	309 (61/82/113/100)	216 (126/37/45/18)	3 (20/45/29/19)	66 (62/25/22/12)	594 (269/189/209/149)
Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	0 (1/1/0/0)	0 (0/0/0/0)	0 (0/0/0/0)	2 (0/0/0/0)	2 (1/1/0/0)

